



Für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts nach § 1 Abs 1 GMG bedarf es nicht einer Leistung, welche die Erfindungshöhe für Patente erreicht. Es genügt vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung, die aber für den Durchschnittsfachmann grundsätzlich auffindbar bleibt.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S***** KG, *****, vertreten durch Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei B***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Günter Wappel, Rechtsanwalt in Wien, wegen Gebrauchsmustereingriffs (Streitwert im Provisorialverfahren 34.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 30. November 2005, GZ 1 R 162/05h-11, womit der Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 24. Mai 2005, GZ 17 Cg 9/05p-7, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben. Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden aufgehoben und die Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen. Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens bilden weitere Verfahrenskosten.

Begründung:

Die Klägerin ist Inhaberin des mit Priorität 4. Juli 2003 geschützten Gebrauchsmusters AT-GM 7063. Gegenstand des Gebrauchsmusters ist eine Holzabdeckung für horizontal oder geneigt angeordnete Holzprofile.

Die streitgegenständlichen Ansprüche 1, 5, 9, 10, 11 und 13 lauten:

In der Gebrauchsmusterschrift wird die Erfindung wie folgt beschrieben:

„Es ist bekannt (AT 321 547 B), Geländer aus einzelnen Teilen zusammensetzen, und zwar aus Metallstehern, aus in den von den Stehern begrenzten Feldern angeordneten Füllungen aus Holz sowie einem auf das obere Ende der Steher aufgesetzten und eine Griffleiste bildenden Holm, der als Hohlprofil ausgebildet ist. Hierbei ist die gesamte Griffleiste aus Metall gefertigt, und ein solches Geländer erweckt eher den Eindruck eines Metallgestells. Ein Geländer dieser Art ist nicht nur schwer, sondern auch teuer in der Fertigung.

Die Erfindung bezweckt die Vermeidung dieser Nachteile und Schwierigkeiten und stellt sich die Aufgabe, eine Holzabdeckung der eingangs beschriebenen Art zu schaffen, die an einer reinen Holzkonstruktion Verwendung finden kann. Diese Holzabdeckung soll einen Schutz für der Bewitterung ausgesetzte Holzprofile bilden können, ohne dass grundlegende Konstruktionen für diese Holzprofile, wie sie insbesondere bei Balkongeländern, Terrassenabgrenzungen, Stieggeländern etc, zur Anwendung gelangen, geändert werden müssen.

Auch soll die Möglichkeit gegeben sein, eine erfindungsgemäße Holzabdeckung auch nachträglich an einem bereits bewitterten Holzprofil anbringen zu können.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß durch eine Holzabdeckung gelöst, die gekennzeichnet ist durch ein das Holzprofil an dessen oberer Endfläche übergreifbares Metallprofil, das

beidseitig seitlich des Holzprofils und im vertikalen und/oder seitlichen Abstand von diesem mit sich längs des Holzprofils erstreckbaren Tropfnasen ausgebildet ist.“

Das von der Beklagten bei ihrem steirischen Kunden montierte Balkongeländer unterscheidet sich vom klägerischen Gebrauchsmuster dadurch, dass der Aluminiumhandlauf nicht auf dem Holz aufliegt, sondern lediglich auf den (mit Holz ummantelten) Metallstehern des Balkongeländers ruht. Zwischen den Handläufen und der Holzkonstruktion besteht daher - außer im Bereich der Steher - ein Abstand.

Auf der Messe „Bauen & Wohnen“ im Jahr 2005 stellte die Beklagte ausschließlich aus Holz gefertigte Balkongeländerelemente und Blumenkistchen vor, gesondert davon aber auch Alu-Hohlprofile, welche wie oben beschrieben (Balkon des steirischen Kunden) zu montieren gewesen wären.

Bereits 2001 hatte die Beklagte bei einem Metallprofilhändler ein Aluminiumprofil gekauft, um es für Holzabdeckungen von Geländern zu verwenden. In weiterer Folge kaufte die Beklagte diverse andere Profile, darunter auch solche mit ovalem Querschnitt, die sich ebenfalls für Handläufe eigneten, am 16. März 2004 und in der Folge auch Handlaufprofile größerer Breite. Schon 1999 wurden vergleichbare Profile erzeugt und in Österreich angeboten.

Die Klägerin beantragt zur Sicherung ihres inhaltsgleichen Unterlassungsbegehrens, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung zu verbieten, Holzabdeckungen für horizontal oder geneigt angeordnete Holzprofile, insbesondere für einer Bewitterung ausgesetzte Holzprofile, wie Handläufe, Gesimseleisten von Balkongeländern, Terrassengeländern, Stiegen etc, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder zu genannten Zwecken einzuführen und/oder zu besitzen, wenn diese Holzabdeckung als ein das Holzprofil an dessen oberer Endfläche übergreifbares Metallprofil, das beidseitig seitlich des Holzprofils und im vertikalen und/oder seitlichen Abstand von diesem mit sich längs des Holzprofils erstreckbaren Tropfnasen ausgebildet ist, wenn - das Metallprofil als Hohlprofil ausgebildet ist, dessen oberer Wandteil eine Greifleiste bildet und dessen unterer Wandteil, der an dem Holzprofil zur Anlage bringbar ist, im Wesentlichen als ebene Fläche ausgebildet ist, und/oder wenn - das Metallprofil aus Aluminium gebildet ist, das beschichtet, vorzugsweise eloxiert ist, und/oder wenn - das Metallprofil als Strangpressprofil und mit gegebenenfalls vorhandenen Abstandhaltern und Dübelleisten integral ausgebildet ist, und/oder wenn - die Holzabdeckung Bestandteil eines kombinierten Holz-Metallprofils, insbesondere ausgebildet als Balkongeländer, ist, die mit einem Holzprofil verbunden ist, und/oder wenn - bei diesem kombinierten Holz-Metallprofil die Verbindung der Holzabdeckung mit dem Holzprofil durch Schrauben gebildet ist, die sich von der Unterseite des Holzprofils in das Metallprofil, das als Hohlprofil ausgebildet ist, erstrecken, und zwar in dessen Unterseite, und im Hohlraum des Metallprofils enden.

Die Beklagte biete Balkongeländer mit einer von diesen Ansprüchen des Gebrauchsmusters Gebrauch machenden Holzabdeckung an und vertreibe sie, und zwar etwa an einen bestimmten Kunden in der Steiermark; sie habe die Holzabdeckung auf das Holzprofil des Balkons montiert. Trotz Verwarnung halte die Beklagte daran fest und habe etwa anlässlich der Messe „Bauen & Wohnen“ am 20. Februar 2005 eine „gebrauchsmusterverletzende Holzabdeckung“ vorgeführt; der Mitarbeiter der Beklagten habe hierbei erklärt, die Beklagte montiere komplette Balkongeländer samt Alu-Hohl-Profilen als Abdeckung. Sowohl die Holzteile beim Steher als auch die Holzblenden und auch alle weiter darunterliegenden Holzteile würden durch Aluprofile abgedeckt.

Die Beklagte vertreibe nicht nur Balkongeländer, sondern auch Blumenkistchen und dergleichen.

Die Beklagte bestreite, Balkongeländer mit einer Holzabdeckung nach den Ansprüchen des Gebrauchsmusters der Klägerin zu vertreiben.

Überdies komme ihr ein Vorbenützungsrecht zu. Sie verwende anstatt einer Holzabdeckung am freien Markt zugekaufte vorgefertigte Alu-Handläufe, welche bereits vor dem Prioritätstag verkauft worden seien. Der Verkäufer solcher Alu-Profile habe diese bereits vor dem Prioritätstag an andere Balkongeländeranbieter verkauft, die sie gutgläubig genutzt hätten.

Das *Erstgericht* wies das Sicherungsbegehren ab. Dem Gebrauchsmuster fehle es an einem erfinderischen Schritt iSd § 1 GMG.

Das *Rekursgericht* bestätigte die Abweisung des Sicherungsbegehrens und sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 20.000 EUR übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei, weil entscheidungswesentlich nur die Lösung der Tatfrage sei, ob die beanstandeten Gegenstände die Merkmale des klägerischen Gebrauchsmusters erfüllten und ob entsprechende Produkte bereits vor dem Prioritätstag bekannt gewesen seien. Das Wesen des Gebrauchsmusters der Klägerin bestehe in einer metallischen Abdeckung eines Holzprofils. Die Beklagte habe aber ein Holzprofil durch ein Metallprofil ersetzt und dieses auf metallene Steher montiert. Es mögen sich unterhalb des Aluminiumhandlaufs Teile aus Holz befinden, das Gebrauchsmuster erfasse aber nicht jegliche unterhalb des obersten Metallteils befindliche Holzteile. Auch bei der Messe habe die Beklagte Aluminiumhandläufe angeboten und keine bloße Abdeckung eines hölzernen Handlaufs. Nur die Abdeckung der Oberkanten der hölzernen Blumenkistchen durch Verwendung eines auf das Holz aufgeklebten Aluprofils erfülle die wesentlichen Merkmale des Gebrauchsmusters der Klägerin. Worin der iSd § 1 GMG erforderliche erfinderische Schritt gelegen sein solle, sei aber nicht ersichtlich.

Der außerordentliche *Revisionsrekurs* der Klägerin ist *zulässig* und im Sinn des in jedem Abänderungsantrag enthaltenen Aufhebungsantrags (RIS-Justiz RS0041774; Zechner in Fasching/Konecny² § 506 Rz 14 mwN) *berechtigt*.

Die Klägerin wirft der Beklagten zwei Verletzungen ihres Gebrauchsmusters vor, und zwar einerseits den Vertrieb eines Balkongeländers, das eine dem klägerischen Gebrauchsmuster entsprechende Holzabdeckung mittels Aluprofil aufweise, und andererseits eine gebrauchsmusterverletzende Abdeckung bei von der Beklagten vertriebenen Blumenkistchen.

1. Zum Balkongeländer Der Oberste Gerichtshof schließt sich der Auffassung des Rekursgerichts an, dass sowohl das tatsächlich ausgeführte Balkongeländer für den steirischen Kunden als auch die gleichartigen Angebote auf der Messe im Jahr 2005 von vornherein nicht geeignet waren, das Gebrauchsmuster der Klägerin zu verletzen.

Dieses zielt auf eine metallische Abdeckung eines Holzprofils und bezweckt erklärtermaßen die Vermeidung der Nachteile und Schwierigkeiten von reinen Metallkonstruktionen. Es soll einen Schutz für Witterungseinflüssen ausgesetzte Holzprofile bilden, ohne dass diesen Holzprofilen zugrundeliegende Konstruktionen geändert werden müssen, wie sie insbesondere bei Balkongeländern angewendet werden.

Auch eine nachträgliche Abdeckung bereits der Witterung ausgesetzter Holzprofile sollte möglich werden.

Die Beklagte deckte durch das von ihr beim steirischen Kunden verwendete und auch auf der Messe 2005 angebotene Metallprofil hingegen nicht einen hölzernen Handlauf ab, sondern ersetzte diesen.

Das Balkongeländer der Beklagten besteht in seiner tragenden Konstruktion aus metallenen Stehern und einem ebensolchen Handlauf.

Dass die metallenen Steher mit Holz ummantelt wurden und der Metallhandlauf im Bereich der Steher auch die Stirnseiten der für die Ummantelung verwendeten Holzprofile abdeckt,

bewirkt keine Übereinstimmung mit dem klägerischen Gebrauchsmuster. Dieses soll - wie oben dargelegt - horizontale und geneigte Holzprofile vor Witterungseinflüssen schützen und nicht die Stirnseite senkrechter Holzprofile.

Angemerkt wird, dass die dem Rekursgericht vorgeworfene Aktenwidrigkeit im Zusammenhang mit der Beschreibung des klägerischen Gebrauchsmusters nicht vorliegt (§ 510 Abs 3 iVm § 528a ZPO; §§ 78, 402 Abs 4 EO).

2. Zur Abdeckung der Blumenkistchen Die Abdeckung der Oberkanten der hölzernen Blumenkistchen durch aufgeklebte Aluprofile greift in das klägerische Gebrauchsmuster ein, weshalb in diesem Zusammenhang die Einwendungen der Beklagten zu prüfen sind, ihr komme ein Vorbenützungsrecht zu, die dem Gebrauchsmuster der Klägerin zugrundeliegende technische Lösung sei nicht neu, sowohl die Beklagte als auch andere Unternehmen hätten bereits vor dem Prioritätstag vergleichbare Holzabdeckungen aus Metallprofilen hergestellt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanzen zu Recht davon ausgegangen sind, die Beklagte habe die Nichtigkeit des klägerischen Gebrauchsmusters (ausreichend deutlich) in erster Instanz behauptet.

In erster Instanz wurden Haupt- und Sicherungsverfahren gemeinsam geführt, weshalb die „Ergänzung der Klagebeantwortung“ auch als weitere Äußerung zum Sicherungsantrag aufzufassen ist, ebenso wie die weitere Protokollierung ergänzenden Beklagtenvorbringens.

Die erstinstanzlichen Feststellungen - das Rekursgericht hat zu Recht davon abgesehen, Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung als „an unzutreffender Stelle nachgetragene Feststellung“ zu werten - reichen allerdings nicht aus, abschließend zu beurteilen, ob das klägerische Gebrauchsmuster nicht über den Stand der Technik hinausging, also nicht neu iSd § 3 Abs 1 GMG war, und, wenn dies zu verneinen und die Neuheit daher zu bejahen ist, ob der Beklagten ein Vorbenützungsrecht gemäß § 5 Abs 1 GMG zukommt, weil sie die Erfindung bereits vor dem Prioritätstag gutgläubig im Inland benützt oder die hierfür erforderlichen Veranlassungen getroffen hat.

Das Erstgericht hat zwar festgestellt, dass die Beklagte bereits im Jahr 2001 ein Aluminiumprofil mit der Bezeichnung B 09 kaufte, um es für die Holzabdeckung von Geländern zu verwenden. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang aber, ob dieses Geländerprofil B 09, wie seine Abbildung in der Preisliste Beilage .I nahelegt, in Kombination mit einem U-Profil verwendet oder ob lediglich das Geländerprofil (Oberteil) auf ein Holzprofil (allenfalls speziell angepassten) Querschnitts aufgesetzt wurde und gleichartige Profile etwa auch als Abdeckung für Blumenkistchen gedient haben. Ebenso fehlen Feststellungen zur Behauptung der Beklagten, ebenfalls im Holzbalkon- und Geländerbau tätige Unternehmen hätten gleichfalls vor dem Prioritätstag Metallprofile zur Holzabdeckung verwendet, und zwar in einer Weise, die dem Gebrauchsmuster entspricht.

Trifft es zu, dass dem klägerischen Gebrauchsmuster vergleichbare Metallprofile vor dem Prioritätstag (4. Juli 2003) zur Holzabdeckung verwendet wurden, so ist das Gebrauchsmuster wegen fehlender Neuheit nichtig. Sollte zumindest die Beklagte eine dem klägerischen Gebrauchsmuster entsprechende Erfindung bereits vor dem Prioritätstag gutgläubig benützt haben, käme ihr ein Vorbenutzerrecht iSd § 5 GMG zu, sodass sich die Klägerin ihr gegenüber nicht auf das Gebrauchsmuster berufen könnte.

Erweist sich die dem klägerischen Gebrauchsmuster zugrundeliegende Erfindung hingegen als neu und kommt der Beklagten auch kein Vorbenutzerrecht zu, muss noch geprüft werden, ob die dem klägerischen Gebrauchsmuster zugrundeliegende Erfindung auf einem erfinderischen Schritt iSd § 1 Abs 1 GMG beruht.

Der Oberste Gerichtshof hat bislang lediglich festgehalten, dass für Gebrauchsmuster eine gewisse erfinderische Leistung gefordert wird, die Erfindungsqualität jedoch bloß in geringerem Ausmaß gegeben sein muss, als dies für die Patentierung erforderlich ist (4 Ob 6/96 = ÖBl 1996, 200 - Wurfpeilautomat mwN).

Der Oberste Patent- und Markensenat hat ausgesprochen, es sei nicht zu untersuchen, ob sich der Gegenstand für einen Durchschnittsfachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Während beim Patent das Schutzhindernis der fehlenden Erfindungshöhe erst überwunden sei, wenn etwas „Nicht-Naheliegendes“ geschaffen werde, seien im Bereich des Gebrauchsmusters die materiellen Schutzvoraussetzungen geringer; gefordert sei nur ein erfinderischer Schritt, für den ein geringeres Ausmaß an Erfindungsqualität genüge, als es für eine Patentierung erforderlich wäre (OGM 1/04 = PBI 2005, 39 - Präsentationsvorrichtung). Das bloße Vorhandensein eines technischen Effekts reiche für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts nicht aus, denn ein (bekannter) technischer Effekt könne auch mit bekannten Mitteln erreicht werden.

Wenn der erzielte Effekt neu sei, das heißt erstmals erzielt werde, dann könne dies auf einen erfinderischen Schritt schließen lassen (OGM 1/01 = PBI 2003, 94 - Bodenkonstruktion; Weiser, GMG², 484).

Der Begriff des erfinderischen Schritts (der wegen der Verwandtschaft mit dem patentrechtlichen Terminus „inventive step“ in Art 56 EPÜ kritisiert wird [Kucsko, Geistiges Eigentum, 975 mwN]) bedarf daher einer Abgrenzung von der für die Patentierbarkeit geforderten Erfindungshöhe. Goebel (Der erfinderische Schritt nach § 1 GebrMG, Rz 485) kommt nach eingehender Untersuchung (der diesbezüglich der österreichischen Rechtslage entsprechenden deutschen Rechtslage, Rz 363) zum Ergebnis, dass sich eine Erfindung als auf einem erfinderischen Schritt beruhend definieren lasse, wenn sie mit dem durchschnittlichen Fachkönnen des Fachmanns einerseits grundsätzlich zwar auffindbar sei, andererseits sich für ihn aber „nicht ohne Weiteres aus dem Stand der Technik ergibt“. Für die Praxis sei eine solche mögliche Legaldefinition schlagwortartig auch dahin formulierbar, dass zur Anerkennung der gebrauchsmusterrechtlichen Erfindungshöhe objektiv eine Leistung vorliegen müsse, „die über fachmännische Routine hinausgeht“.

Ungeachtet der in diesem Zusammenhang missverständlichen Formulierung des § 3 Abs 2 letzter Satz GMG („Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Erfindung für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt...“; hiezu Goebel aaO Rz 363) schließt sich der erkennende Senat dem Definitionsvorschlag von Goebel an. Für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts bedarf es daher nicht einer Leistung, die sich für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können als nicht naheliegend aus dem Stand der Technik ergibt (Erfindungshöhe für Patent), es genügt vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung, die aber für den Durchschnittsfachmann grundsätzlich auffindbar ist.

Wird „erfinderischer Schritt“ in diesem Sinn verstanden, so ist sein Vorliegen beim klägerischen Gebrauchsmuster zu bejahen, wird doch eine Aufgabe in vorteilhafter Weise gelöst (vgl OGM 1/04). Wird ein Metallprofil samt Abtropfnasen als Abdeckung auf einem horizontalen oder geneigten, den Witterungseinflüssen ausgesetzten Holzprofil aufgebracht, so wird damit ein Schutz erreicht, der über den Stand der Technik (Blechabdeckung) hinausgeht.

Im fortzusetzenden Verfahren wird die Sachverhaltsgrundlage zur Frage der bestrittenen Neuheit und Vorbenützung im aufgezeigten Sinn zu verbreitern sein, um abschließend beurteilen zu können, ob die Beklagte durch die beanstandeten Holzabdeckungen der Blumenkistchen in das klägerische Gebrauchsmuster eingegriffen hat.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 Abs 1 zweiter Satz ZPO.

Anmerkung*

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

I. Das Problem

Die Klägerin war Inhaberin eines geschützten Gebrauchsmusters, dessen Gegenstand eine Holzabdeckung für horizontal oder geneigt angeordnete Holzprofile bildete. Hauptanwendungsfall für diese Holzprofile waren insbesondere Balkongeländer, Terrassenabgrenzungen, Stieggeländer udgl.

Die beklagte GmbH montierte Balkongeländer, die sich vom klägerischen Gebrauchsmuster dadurch unterschieden, dass der Aluminiumhandlauf nicht auf dem Holz aufliegt, sondern lediglich auf dem (mit Holz ummantelten) Metallkern des Balkongeländers ruhte. Neben diesen Alu-Hohlprofilen stellt die Beklagte auf der Messe „Bauen und Wohnen“ im Jahr 2005 auch ausschließlich aus Holz gefertigte Balkongeländerelemente und Blumenkistchen vor.

Die Klägerin sah sowohl in dem Balkongeländer, als auch den von der Beklagten angebotenen Abdeckungen der Blumenkistchen eine Verletzung ihres Gebrauchsmusterrechtes und klagte verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Erst- und Zweitgericht wiesen das Sicherungsbegehren ab, sodass letztlich zu prüfen war, ob das klägerische Gebrauchsmuster überhaupt den nach § 1 GMG erforderlichen „erfinderischen Schritt“ aufwies?

II. Die Entscheidung des Gerichtes

Das Höchstgericht ließ den außerordentlichen Revisionsrekurs zu und hob die Beschlüsse der Vorinstanzen auf. Die Rechtssache wurde – mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben – an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

Zunächst prüfte der OGH die behauptete Verletzung durch den Vertrieb eines Balkongeländers, das eine dem klägerischen Gebrauchsmuster entsprechende Holzabdeckung mittels Aluprofil aufweisen würde. Auf Grund der unterschiedlichen Materialien und der dadurch bedingten reinen Metallkonstruktion der Beklagten verneinten die Höchststrichter letztlich eine Gebrauchsmusterverletzung insoweit. Sowohl das tatsächlich ausgeführte Balkongeländer für die Kunden der Beklagten, als auch die gleichartigen Angebote auf der Messe im Jahre 2005 wären von vornherein nicht geeignet, das Gebrauchsmuster der Klägerin zu verletzen. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass das klägerische Gebrauchsmuster horizontale und geneigte Holzprofile vor Witterungseinflüssen schützen sollte, nicht die Stirnseite senkrechter Holzprofile.

Die Beurteilung des behaupteten Eingriffs durch die gebrauchsmusterverletzende Abdeckung bei von der Beklagten vertriebenen Blumenkistchen fiel demgegenüber unterschiedlich zu den Vorinstanzen aus. Die Abdeckung der Oberkanten der hölzernen Blumenkistchen durch aufgeklebte Aluprofile griff in das klägerische Gebrauchsmuster ein. Damit musste sich das Höchstgericht mit dem Einwand der Beklagten, dem klägerischen Gebrauchsmuster fehle die notwendige „Erfindungshöhe“, befassen, m.a.W. den Nichtigkeitseinwand der Beklagten behandeln.

Mangels ausreichender Feststellungen musste das Höchstgericht es letztlich dahingestellt lassen, ob eine dem klägerischen Gebrauchsmuster entsprechende Erfindung bereits vor dem Prioritätstag von der Beklagten gutgläubig benutzt wurde und ob sich die dem klägerischen Gebrauchsmuster zu Grunde liegende Erfindung als neue erweisen würde. Dennoch hielt der OGH unter Bezugnahme auf eigene Vorjudikatur sowie die Rsp des Obersten Patent- und Markensenes (OPM) fest, dass für Gebrauchsmuster eine gewisse erfinderische Leistung gefordert wird, die Erfindungsqualität jedoch bloß in geringem Ausmaß gegeben sein muss, als dies für die Patentierung erforderlich wäre.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern¹ sind in Österreich technische Neuheiten nicht nur als Patente, sondern auch als „Gebrauchsmuster“ bzw. „**kleine Patente**“ registrierbar. Im Unterschied zu den Erfindungen nach dem Patentgesetz findet für Gebrauchsmuster im Anmeldeverfahren lediglich eine äußerst eingeschränkte Prüfung nach formalen Kriterien statt. Die inhaltlichen Anforderungen, also insbesondere ob die technische Entwicklung auf einem „**erfinderischen Schritt beruht**“, wird erst – wie im vorliegenden Fall – **im Verletzungsprozess über Einwendung des Beklagten untersucht**. Die Registrierung eines Gebrauchsmusters geht wesentlich schneller vonstatten, die Schutzdauer ist allerdings mit zehn Jahren um die Hälfte kürzer als bei Patenten. Die rechtlichen Schutzwirkungen bei Verletzungen sind hingegen ähnlich. Dies bedeutet konkret Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, Rechnungslegung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns.

Die vorliegende Entscheidung befasst sich – soweit ersichtlich – erstmals mit der in der Lehre² durchaus unterschiedlich diskutierten Frage, was ausreicht, um von einem „erfinderischen Schritt“ im Sinne des § 1 Abs 1 GMG zu sprechen und damit ein Gebrauchsmuster zu registrieren und zu schützen. Anknüpfend an die bisherige Judikatur³ hat der Gebrauchsmusterinhaber den Rechtsschein eines wirksamen Gebrauchsmusters zunächst für sich. Der Eingreifer muss das Fehlen der sachlichen Voraussetzungen des Schutzes behaupten und beweisen. Dabei ist die Erfindungsqualität bloß in einem geringeren Ausmaß gefordert, als es für die Patentierung notwendig erscheint. Das **bloße Vorhandensein eines technischen Effekts reicht** allerdings für das Vorliegen eines erfinderischen Schrittes iSd § 1 Abs 1 GMG **nicht** aus, denn ein (bekannter) technischer Effekt kann auch mit bekannten Mitteln erreicht werden.⁴ Der für die Beurteilung des erfinderischen Schrittes nach dem Gebrauchsmustergesetz maßgebliche Fachmann ist nach einhelliger Auffassung⁵ derselbe wie der im Patentgesetz maßgebliche Fachmann, d.h. der „Durchschnittsfachmann“, der als Maßstabsfigur für die Beurteilung des erfinderischen Schritts gilt.

Der herrschenden Lehre⁶ folgend, grenzt der OGH den Begriff des erfinderischen Schrittes von der für die Patentierbarkeit geforderten Erfindungshöhe ab. Er schließt sich dabei der in der deutschen Lehre⁷ vertretenen Definition an: Eine Erfindung beruht auf einem erfinderischen Schritt, wenn sie mit dem durchschnittlichen Fachkönnen des Fachmanns einerseits grundsätzlich zwar auffindbar ist, andererseits sich für ihn aber „nicht ohne Weiteres aus dem Stand der Technik gibt“. Für die Praxis formuliert das Gericht diese Definition schlagwortartig dahin, dass zur Anerkennung der gebrauchsmusterrechtlichen Erfindungshöhe objektiv eine Leistung vorliegen müsste „die über fachmännische Routine hinausgeht“. *„Für das Vorliegen eines erfinderischen Schritts bedarf es daher nicht einer Leistung, die sich für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können als nicht naheliegend aus dem Stand der Technik ergibt (Erfindungshöhe für Patent), es benützt vielmehr eine über die fachmännische Routine hinausgehende Lösung, die aber für den Durchschnittsfachmann auffindbar ist“*.

¹ Gebrauchsmustergesetz (GMG), BGBl 1994/211 idgF.

² Vgl. Lang, 10 Jahre Gebrauchsmuster in Österreich – Rückblick und Ausblick, ÖBl 2005/14, 60; Burgstaller, Schutz der Programmlogik nach Gebrauchsmusterrecht in Österreich und die Entwicklung in der EU, MR 2000, 233 jeweils mwN.

³ OGH 30.1.1996, 4 Ob 6/96 – *Wurfpfeilautomat*, ecolex 1996, 380 = EvBl 1996/152 = MR 1996, 245 = ÖBl 1996, 200.

⁴ Vgl OPM 22.05.2002, UGM 1/01 – *Bodenkonstruktion*, ÖBl-LS 2003/168, 266 = PBl 2003, 94.

⁵ Statt vieler Weiser, PatG und GMG², 484.

⁶ Kucsko, Geistiges Eigentum, 975 mwN.

⁷ Vgl. Goebel, Der erfinderische Schritt nach § 1 GebrMG, Rz 458.

Dieser **Definition** entspricht das klägerische Gebrauchsmuster insoweit, als es eine Aufgabe in vorteilhafter Weise löst.⁸ Wird daher ein Metallprofil samt Abtropfnasen als Abdeckung auf einem horizontalen oder geneigten, den Witterungseinflüssen ausgesetzten Holzprofil aufgebracht, so wird damit ein Schutz erreicht, der über den Stand der Technik (derzeit Blechabdeckung) hinausgeht.

Deshalb gelangt der OGH zu einer Zurückverweisung der Rechtssache an die I. Instanz, um die Sachverhaltsgrundlage zu verbreitern, damit abschließend beurteilt werden kann, ob die Beklagte durch die beanstandete Holzabdeckung der Blumenkistchen in das klägerische Gebrauchsmuster eingegriffen hat.

IV. Zusammenfassung

Als Gebrauchsmuster (kleines Patent) werden technische Neuerungen geschützt, die auf einem „erfinderischen Schritt“ beruhen und gewerblich anwendbar sind. Das österreichische Höchstgericht hat erstmals die Messlatte für den Schutz derartiger Innovationen festgelegt. Zur Anerkennung der gebrauchsmusterrechtlichen Erfindungshöhe muss objektiv eine Leistung vorliegen, die über die fachmännische Routine hinausgeht, in dem sie eine (technische) Aufgabe in vorteilhafter Weise löst. Die jüngst ergangene Entscheidung des OGH trägt damit wesentlich zur Rechtssicherheit in diesem Bereich bei.

⁸ Vgl in diesem Sinn bereits OPM 12.01.2005, OGM 1/4 – *Präsentationsvorrichtung*, ÖBI-LS 2005/166, 172 = PBl 2005, 39.